



Die ambulante Kurmaßnahme

Sehr geehrte Beihilfeberechtigte, sehr geehrter Beihilfeberechtigter,

eine ambulante Kurmaßnahme ist nach § 7 Beihilfenverordnung NRW (BVO NRW) bei Erfüllung der dort genannten Voraussetzungen grundsätzlich beihilfefähig.

Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein, damit Ihnen zu Ihrer ambulanten Kurmaßnahme eine Beihilfe gezahlt wird?

1. Die ambulante Kurmaßnahme muss **unter ärztlicher Leitung** in einem anerkannten Heilbad oder Kurort im Inland durchgeführt worden sein.
2. Die Beihilfenfestsetzungsstelle muss die Beihilfefähigkeit der ambulanten Kurmaßnahme **vor Beginn der Maßnahme** anerkannt haben (§ 7 Abs. 2 Nr. 5 BVO NRW).

Die ambulante Kurmaßnahme kann von der Beihilfenfestsetzungsstelle nur anerkannt werden, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) Vor der Stellung eines Antrags auf Genehmigung einer ambulanten Kur müssen Sie nach § 7 Abs. 2 Nr. 1 BVO NRW bereits drei Jahre beihilfeberechtigt gewesen sein (**Wartezeit**).
- b) Von Ihnen darf im laufenden oder in den drei vorangegangenen Kalenderjahren (bei Beamtinnen und Richterinnen und Richtern, die Dienstbezüge erhalten und das 63. Lebensjahr vollendet haben, im laufenden oder vorangegangenen Kalenderjahr) keine als beihilfefähig anerkannte ambulante Reha- oder Kurmaßnahme (§7 Abs. 1, 4 BVO NRW), stationäre Reha-Maßnahme (§6 BVO NRW) oder eine Mutter/Vater-Kind-Kur (§6a BVO NRW) durchgeführt worden sein (§ 7 Abs. 2 Nr. 2 BVO NRW). Von der Einhaltung der Frist darf nur abgesehen werden, wenn nach

ärztlicher Bescheinigung aus zwingenden medizinischen Gründen eine Kurmaßnahme in einem kürzeren Zeitabstand notwendig ist.

- c) Ambulante ärztliche Behandlungen und Heilbehandlungen außerhalb einer ambulanten Kurmaßnahme sind wegen Ihrer erheblich beeinträchtigten Gesundheit nicht ausreichend (§ 7 Abs. 2 Nr. 3 BVO NRW).
 - d) Die medizinische Notwendigkeit der ambulanten Kurmaßnahme muss von Ihnen vor Beginn durch eine begründete ärztliche Bescheinigung nachgewiesen werden (§ 7 Abs. 2 Nr. 4 BVO NRW).
3. Die Kurmaßnahme muss innerhalb von einem Jahr nach Bekanntgabe des Bewilligungsbescheides oder innerhalb eines im Anerkennungsbescheid unter Beachtung der dienstlichen Belange zu bestimmendem Zeitraum begonnen werden (§7 Abs. 2 Nr. 6 BVO NRW).
4. Die ordnungsgemäße Durchführung der ambulanten Kurmaßnahme muss durch Vorlage eines Schlussberichtes oder in anderer geeigneter Weise nachgewiesen werden.

Was haben Sie zu veranlassen, wie sollten Sie vorgehen?

Besprechen Sie zunächst mit Ihrem behandelnden Arzt, welche Behandlungsmaßnahmen für Sie geeignet sind und in welchem Ort die Behandlungsmaßnahmen durchgeführt werden sollen. Sind Sie im Schuldienst tätig, sollten Sie Ihren behandelnden Arzt darauf aufmerksam machen, dass die Kurmaßnahme grundsätzlich in der unterrichtsfreien Zeit durchgeführt werden muss. Außerhalb der unterrichtsfreien Zeit wird eine ambulante Kurmaßnahme nur genehmigt, wenn die Notwendigkeit ausdrücklich attestiert wird.

Achtung!

Eine ambulante Kurmaßnahme ist höchstens für eine Dauer von **23 Kalendertagen** (einschließlich der Reisetage), bei chronisch kranken Kindern bis zum vollendeten 14. Lebensjahr bis zu 30 Kalendertagen (einschließlich Reisetage) beihilfefähig.

Aus schwerwiegenden gesundheitlichen Gründen kann der behandelnde Arzt (Kurarzt) bei ambulanter Heilkur eine Verlängerung bis zu 14 Kalendertagen verordnen.

Haben Sie sich für eine Behandlungsart und für einen Ort entschieden, in dem die Kurmaßnahme durchgeführt werden soll, lassen Sie sich von Ihrem Arzt ein ärztliches Attest ausstellen, aus dem die **medizinische Notwendigkeit für die Durchführung einer ambulanten Kurmaßnahme** hervorgeht. In dem Attest muss überprüfbar begründet sein, warum eine ambulante ärztliche Behandlung nicht ausreichend ist.

Erkundigen Sie sich bei Ihrer privaten Krankenversicherung (PKV), welche Erstattungsansprüche Sie gegenüber der PKV bei der Durchführung der von Ihnen gewählten Behandlungsmaßnahme haben.

Stellen Sie rechtzeitig vor dem beabsichtigten Behandlungsbeginn bei der Beihilfenfestsetzungsstelle einen formlosen **Antrag auf Anerkennung der Notwendigkeit der ambulanten Kurmaßnahme**. Fügen Sie diesem Antrag bitte das ärztliche Attest bei.

Nach Eingang Ihres Antrages prüft die Beihilfenfestsetzungsstelle diesen und erteilt entweder eine Genehmigung oder eine Ablehnung.

Sobald Sie die ambulante Kurmaßnahme abgeschlossen haben, können Sie die Ihnen entstandenen Aufwendungen mit einem Beihilfeantrag geltend machen. Fügen Sie Ihrem Beihilfeantrag bitte den Schlussbericht des behandelnden Arztes bei.

Achtung!

Wird die Kurmaßnahme nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe des Bewilligungsbescheides begonnen, ist ein neues Anerkennungsverfahren durchzuführen (vgl. § 7 Abs. 2 Nr. 6 BVO NRW).

Welche Aufwendungen sind beihilfefähig?

Wenden wir uns nun der Frage zu, welche Aufwendungen im Einzelnen beihilfefähig sind. Dies ist in § 7 Abs. 3 BVO NRW geregelt.

Ärztliche Leistungen und Arzneimittel

Beihilfefähig sind:

1. Kosten für ärztliche Untersuchungen, Beratung und Verrichtung (§ 4 Abs. 1 Nr. 1 BVO NRW),
2. Kosten für Arzneimittel (§ 4 Abs. 1 Nr. 7 BVO NRW),
3. Kosten für Heilbehandlungen, z.B. Bäder, Massagen, Krankengymnastik (§ 4j Abs. 1-4 BVO NRW).

Die **Kosten für Heilbehandlungen** sind nur bis zur Höhe der im **Leistungsverzeichnis für ärztlich verordnete Heilbehandlungen** aufgeführten Höchstbeträge beihilfefähig (vgl. Anlage 5 zur BVO NRW).

Nebenkosten

Für die neben den reinen Behandlungskosten entstehenden Nebenkosten (z.B. Fahrkosten, Aufwendungen für die Kurtaxe sowie Unterkunft und Verpflegung), wird nach § 7 Abs. 3 Satz 2 BVO NRW ein Zuschuss von 60 Euro täglich einschließlich der Reisetage gewährt. Der Zuschuss reduziert sich auf 40 Euro täglich, wenn zwei Familienmitglieder gemeinsam an einem Ort kuren. Die im Rahmen dieses Betrags

entstandenen Kosten brauchen von Ihnen nicht durch Rechnungen und Belege nachgewiesen werden.

Beihilfefähig sind ebenfalls die Kosten für den ärztlichen Schlussbericht.

Besuchen Sie uns auf unserer Homepage unter:

<https://www.bezreg-muenster.de/themen/gesundheit-und-soziales/beihilfe>